

**Auswahlordnung des Departments Maschinenbau und Produktion
der Fakultät Technik und Informatik für den
Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. November 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. November 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Departmentsrat Maschinenbau und Produktion der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 7. November 2019 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 7. November 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Auswahlordnung des Departments Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Produktion der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG und der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung - HAWAZO)“ die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau und Produktion“.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 4 Nr. 2 HZG verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach § 4 Nr. 1, 5 Absatz 1 HZG. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 2 HZG sind in Absatz 2 dieser Vorschrift geregelt.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird maßgeblich durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ermittelt. Die in der Rangliste berücksichtigte Note kann für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber besser als die tatsächliche Durchschnittsnote der HZB sein, die „Praxiserfahrung“ oder / und „außerschulische Leistungen und sonstige Qualifikationen“ im nachfolgend beschriebenen Rahmen mitbringen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen der Bewerbung zwingend die zugehörigen Nachweise beifügen.

a) Die Durchschnittsnote der HZB bestimmt zunächst den Platz in der Rangliste.

b) „Praxiserfahrung“ verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um maximal -0,3. Die Nachweise sind grundsätzlich durch ein Zeugnis zu erbringen. Sofern das abschließende Zeugnis

zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegt, können alternativ ein Zwischenzeugnis oder der Arbeitsvertrag vorgelegt werden.

- Eine abgeschlossene, nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannte, Berufsausbildung verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um -0,3.
- Vorpraxis gemäß der studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau und Produktion bzw. Maschinenbau und Produktion (dual): Die Vorpraxis besteht aus einzelnen Tätigkeitsarten, die in einem oder mehreren Betrieben mit der jeweiligen Dauer von ca. 2 Wochen (plus/minus eine Woche) aber in Summe in mindestens 13 Wochen zu absolvieren sind. Diese Tätigkeitsarten sind: 1. Grundlehrgang Metall, 2. Spanende maschinelle Fertigungsverfahren, 3. Spanlose Fertigungsverfahren / Urformen, 4. Fügetechnik, 5. Montage und Kontrolle, 6. Vorrichtungs- und Werkzeugbau, 7. Arbeitsvorbereitung und 8. Konstruktion. Näheres regelt die Richtlinie für die Vorpraxis der Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Produktion bzw. Maschinenbau und Produktion (dual) des Departments Maschinenbau und Produktion in ihrer jeweils gültigen Fassung. Maßgeblich ist der erreichte bzw. der nachweislich bis zum Beginn der ersten Vorlesungswoche erreichbare Fortschritt:
 - Eine Vorpraxis von mindestens 10 Wochen verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um -0,2 oder
 - eine Vorpraxis von mindestens 5 Wochen verbessert die in der Rangliste berücksichtigte Note um -0,1.

c) „Außerschulische Leistungen und sonstige Qualifikationen“ verbessern die in der Rangliste berücksichtigte Note um maximal -0,3. Die Abzüge für diese Leistungen können addiert werden.

- Mit -0,2 auf die in der Rangliste berücksichtigte Note werden folgende Leistungen und Qualifikationen angerechnet:
 - Bundesfreiwilligendienst, Bundeswehr, Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr etc. als Vollzeittätigkeit mindestens 4 Monate
 - Auslandsaufenthalt: Längerer, nicht nur zu Freizeit Zwecken dienender Auslandsaufenthalt mit mindestens 4 Monaten (z. B. Besuch einer ausländischen Schule oder „Work & Travel“ mit nachgewiesenem Anteil an "Work" mit mindestens 4 Monaten)
- Mit -0,1 auf die in der Rangliste berücksichtigte Note werden folgende Leistungen und Qualifikationen angerechnet:
 - Teilnahme an einem technisch orientierten Bundes- oder Landesschülerwettbewerb ab Jahrgangsstufe 8
 - Übungsleiter*in, Teamer*in oder Trainer*in mit mindestens 1 Jahr Tätigkeit
 - Rettungs-, Katastrophen- oder Sanitätsdienst (z. B. Schulsanitätsdienst, Feuerwehr) mindestens 1 Jahr
 - Teilnahme an einem Studienorientierungs- oder Studienqualifizierungsprogramm für mindestens 4 Monate

d) Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2020.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. November 2019